



Gemeinde Emsbüren

Ortsteile Ahlde, Berge, Listrup, Elbergen,
Emsbüren, Gleesen, Leschede, Mehringen,

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet "Flur 4, II Teil, Grundstück Rakel" der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.73 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.6.77 (Nds. GVBl. S. 233) und § 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 07.01.74 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.77 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 19.10.77 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 "Flur 4, II Teil, Grundstück Rakel".

§ 2 Dachausbildung

(1) Die Dachneigung muß bei den eingeschossigen Gebäuden 45-50° und bei den zweigeschossigen 22-28° betragen. Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.

(2) Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu einer Grundfläche von insgesamt 40 qm dürfen auch mit Flachdach errichtet werden.

§ 3 Gebäudehöhe

Die Traufenhöhe der eingeschossigen Gebäude darf 3,50 m, die der zweigeschossigen Gebäude 6,00 m, gemessen ab Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses bis zum Sparrenanschnittspunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks, nicht überschreiten.

§ 4 Außenwandgestaltung

Die Außenwände der Gebäude sind aus Sicht- oder Verblendmauerwerk zu errichten. Dabei sind die Außenwände aller Gebäude eines Baugrundstücks in Farbe und Material gleich auszuführen. Untergeordnete Gebäudeteile können in anderen Farben und Materialien ausgeführt werden.

§ 5 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Auf einem Baugrundstück darf eine Werbeanlage mit einer Anichtsfläche bis zu 0,50 qm errichtet werden, wenn es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt und die Werbeanlage nicht als Lichtwerbung ausgeführt wird.

(2) Auf einem Baugrundstück darf ein Warenautomat errichtet werden, wenn er an einem Gebäude angebracht wird und nicht vor die Gebäudeaußenwand hervortritt.

§ 6 Einfriedungen

(1) Die Einfriedungen zwischen Straßenbegrenzung und vorderer Bauflucht, darf die Höhe von 0,80 m, gemessen ab Oberkante Straßenkrone, nicht überschreiten.

- 2 -

(2) Im Bereich hinter der vorderen Bauflucht darf die Höhe von Einfriedungen 1,20 m, gemessen ab Oberkante natürlicher Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

(3) Für die Einfriedungen dürfen keine Koniferen, Betonpfosten oder Stacheldraht verwendet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme oder sonstige Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 6 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angabe, bei welcher Stelle die örtliche Bauvorschrift während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die bisher geltenden örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Flur 4, II Teil, Grundstück Rakel" treten außer Kraft.

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat am 28.4.77 diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Emsbüren, den 02.11.77

Gemeinde Emsbüren

gez. Silies
Bürgermeister

gez. Sielker
Gemeindedirektor

Öffentlich ausgelegt vom 13.5. bis 13.6.77 aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 5.5.77.

Emsbüren, den 02.11.77

gez. Sielker
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat am 19.10.77 diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Emsbüren, den 02.11.77

Gemeinde Emsbüren

gez. Silies
Bürgermeister

gez. Sielker
Gemeindedirektor

Genehmigt
mit Verfügung vom 2.3.1978
Bez.-Reg. Weser-Ems
Außenstelle Osnabrück
Im Auftrage: gez. Unterschrift
Baudirektor